Kongress
der Gemeinden und Regionen Europas

20. TAGUNG
22. - 24. März 2011

Kommunale Demokratie in Malta

Empfehlung 305 (2011)[1]

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1*b* der Statutarischen Entschließung (2000)1 in Bezug auf den Kongress, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses sei, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern";

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen Entschließung (2000)1 in Bezug auf den Kongress, die besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden";

c. die Entscheidung des Kongressbüros bei seiner Sitzung am 5. Februar 2010, einen Monitoring-Bericht über die kommunale Demokratie in Malta zu verfassen.

2. Der Institutionelle Ausschuss[2] der Kammer der Gemeinden hat seinen Präsidenten, Herrn Emil Calota (Rumänien, SOZ) damit beauftragt, als Berichterstatter einen Bericht über die kommunale Demokratie in Malta zu verfassen und diesen dem Kongress vorzulegen.

3. Malta trat am 29. April 1965 dem Europarat bei und ratifizierte am 6. September 1993 die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung.

4. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass nach dem offiziellen Besuch (21.-23. Juni) die Regierung von Malta ihre Verpflichtungen laut Europäischer Charta der kommunalen Selbstverwaltung am 2. August 2002 ausgebaut hat, so dass der einzige noch ausstehende Vorbehalt Artikel 9 (3) betrifft.

5. Der Kongress berücksichtigt das erläuternde Memorandum über kommunale Demokratie in Malta, das vom Berichterstatter, Herrn Emil Calota, nach dem offiziellen Besuch in Malta vom 21.-23. Juni 2010 verfasst wurde.

6. Der Berichterstatter wurde von dem Berater Herrn Eivind Smith, Vizevorsitzender der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, unterstützt und der Kongress dankt ihm für seinen wertvollen Beitrag.

[1] Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 23. März 2011 und Annahme durch den Kongress am 24. März 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument CPL(20)3, Begründungstext), Berichterstatter: E. Calota, Rumänien (L, SOZ).

[2] Infolge der Reform des Kongresses wurden die Monitoring-Aktivitäten dieses Ausschusses vom Monitoring-Ausschuß übernommen, der am 1. Dezember 2010 eingerichtet wurde.

7. Der Kongress dankt den maltesischen Stellen auf nationaler und kommunaler Ebene, dem Verband der maltesischen Gemeindevertretungen und den zahlreichen Sachverständigen, die mit der Delegation zusammentrafen, für ihre offenen und konstruktiven Diskussionsbeiträge.

8. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass:

a. Malta im Mai 2008 zum 15. Jahrestag der Gründung der Gemeindevertretungen einen Reformprozess der kommunalen Verwaltung eingeleitet hat. Diese Reform ist zu begrüßen, da sie zu einer Reihe konkreter Maßnahmen geführt hat, u. a. der Änderung des Gemeindevertretungsgesetzes im Jahr 2009 und der Einrichtung von Regionen im Jahr 2010;

b. Im Hinblick auf bestimmte Themen von den maltesischen staatlichen Stellen in Übereinstimmung mit Empfehlung 122 (2002) Fortschritte erzielt wurden, u. a. die finanzielle Vergütung der kommunal gewählten Vertreter.

9. Es gibt allerdings immer noch einige Problembereiche:

a. vor allem, dass die kommunalen Gebietskörperschaften immer noch keinen „wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten" selber regeln dürfen, wie von Artikel 3 (1) gefordert. Es wurden den Gemeindevertretungen seit 2002 einige weitere Zuständigkeiten zugestanden, aber sie sind nach wie vor gering und ihre Bedeutung ist beschränkt;

b. des Weiteren sind, wenn man das Wachstum der staatlichen Wirtschaft von Malta bedenkt, die Ausgaben der Gemeindevertretungen im Vergleich zu den gesamten staatlichen Ausgaben von einem bereits sehr bescheidenen Niveau, das vor 8 Jahren beobachtet wurde, weiter gesunken.

10. Aus diesem Grund empfiehlt der Kongress dem Ministerkomitee, die maltesischen Stellen aufzufordern, die folgenden Vorschläge bei den laufenden Reformen zu berücksichtigen:

a. die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und die Mittel zu erhöhen, die die kommunalen Gebietskörperschaften in Malta berechtigt und befähigt sind, selbst zu regeln und zu verwalten;

b. einige der Bestimmungen über den Status der geschäftsführenden Sekretäre zu überdenken, um sicherzustellen, dass der ministerielle Ermessensspielraum nicht die Freiheit der Gemeindevertretungen behindert, ihre leitenden Sachbearbeiter selbst zu bestimmen;

c. das enge System der Finanzüberwachung und -kontrolle zu überdenken, das momentan Anwendung findet, um die kommunale Zuständigkeit und die Freiheit zu fördern, Ausgabenprioritäten festzulegen, was dem Ausbau eines Systems echter kommunaler Selbstverwaltung förderlich wäre;

d. angesichts der Bedeutung der kommunalen Besteuerung für die Entwicklung einer verantwortungsvollen kommunalen Selbstverwaltung sind die maltesischen Stellen erneut aufgefordert, ein solches System einzuführen. Die maltesischen Stellen sollten, um die Einwände gegen kommunale Steuern zu überwinden und die Gemeinden darin auszubilden, sich mit Steuerangelegenheiten zu befassen, als ersten Schritt die Möglichkeit der Abtretung einiger staatlicher Steuern an die kommunalen Gebietskörperschaften erwägen;

e. das System und die Praxis der Beratung und Kooperation zwischen den zentralen und kommunalen Stellen in Malta zu verbessern, unter Anerkennung der Bedeutung der Rolle der Gemeindevertretungen als Ansprechpartner und Vertreter der Bürger;

f. zusammen mit den kommunalen Gebietskörperschaften Maßnahmen einzuleiten, um den Zugang von Frauen zu einem kommunalen politischen Amt zu ermöglichen, um auf diese Weise eine ausgewogenere Vertretung zu gewährleisten;[3]

g. der Stadt Valletta einen Sonderstatus zuzugestehen, auf der Grundlage der Kongress-Empfehlung 219 (2007), und andere gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um der besonderen Situation der Hauptstadt im Vergleich zu anderen Gemeinden Rechnung zu tragen;

[3] Empfehlung 68 (1999) über die Beteiligung von Frauen am politischen Leben in den Regionen Europas.

h. dafür Sorge zu tragen, dass die laufenden Reformen im Hinblick auf die ergänzenden Ebenen der territorialen Selbstverwaltung (Körperschaften (Dörfer) und Regionen) nicht die bereits begrenzten Mittel und Funktionen der Gemeindevertretungen ausdünnen.